

4. Juni 2014

Motion

der RPK

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (insbesondere Art. 22, 28 und 29) sowie der Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder vorzulegen. Die Auszahlung von Lohnfortzahlungen nach Entlassungen und Abfindungen an städtische Angestellte sowie von Abgangsleistungen an Behördenmitglieder soll künftig zentral koordiniert werden und in allen Departementen und Dienstabteilungen nach einheitlichen Richtlinien stattfinden. Die Beträge für Lohnfortzahlungen nach Entlassungen, für Abfindungen sowie für Abgangsleistungen sind dabei tiefer als bisher anzusetzen. Es ist eine Obergrenze festzulegen, um die Spielräume der Anstellungsinstanzen einzugrenzen

Begründung:

Die RPK befasst sich seit Jahren jeweils bei der Behandlung der zweiten Serie der Zusatzkredite mit dem Thema Abfindungen, Lohnfortzahlungen nach Entlassungen und Abgangsleistungen in der städtischen Verwaltung. Während einerseits auf die Verbindlichkeit des Personalrechts hingewiesen wird, wird andererseits der Ermessensspielraum der Verantwortlichen in den Departementen und Dienstabteilungen in Frage gestellt. Im November 2012 hat die RPK deshalb bei der städtischen Finanzkontrolle eine vertiefte Prüfung sämtlicher Abfindungen und Abgangsentschädigungen beantragt. Der entsprechende Bericht wurde Mitte 2013 der RPK zugestellt und von dieser detailliert beraten. Die RPK ist zum Schluss gekommen, dass das Problem nicht in erster Linie bei der Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen, sondern bei ebendiesen Grundlagen liegt. Mit vorliegender Motion beauftragt die RPK den Stadtrat, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass die Auszahlung von Abfindungen, Lohnfortzahlungen nach Entlassungen sowie Abgangsleistungen nach einheitlichen Richtlinien stattfindet und die ausbezahlten Beträge tiefer angesetzt werden.

R. Wyler